

# Magolder Amts- und Intelligenz-Blatt

Dienstag den 19. Juli 1848.

## Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuuleitenden Rückersagensprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849 S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, so wie zur Geltendmachung von Rückersagensprüchen der Pächtern gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pächtern unter dem Rechtsnachtheile aufgefördert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Erbsagensprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Büchern oder Unterpfaundersbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrenen Exemplaren dieser Bücher vertretende Kunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des königlichen Geheimrathes die höchste Entschliebung ertheilt haben, daß diese Bestimmung von der königl. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sey, so werden die betreffenden Berechtigten und Pächtern anzu-

gerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und erzeit man dießfalls folgende nähere Befehle:

§ 1 Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.  
Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Höfgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen darf, wie sie vom Bauernstande in Deutschland gewöhnlich präferirt werden, mag die Entziehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteiherrschaft, in Verjährung, in Verzug oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848 S. 165), vom 17. Juli 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Blatt von 1849 S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849 S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Vertheilung der Ueberreste alterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849 S. 430), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind

anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpräbenden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungs-Berechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3 Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reihung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr- und Mesner-Häusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Fasererhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besondern Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen basiren.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder in-

ritos.

öffentlichen Schatz

OS

phen!!

schmeter Buch.

am or, tiefste

us schab für

streichen und

in drei Star-

Preises wegen,

abe

5 Lieferungen

Preise von nur:

iger Ausstat-

an. — Alle

entlichen Aus-

en Gelegenheit

reichste und

Bierde gereicht.

und juo

aiser.

schpreise.

In Tubingen:

B. Kernner 17kr.

Bed 5 S. D 1.

Dahenreich 10.

Kindreich 9.

Ralbreich 6.

Schwä. abgez. 10.

unabgez. 11.

In Galt:

B. Kernner 7kr.

Bed 4 S. 3 E 1.

Dahenreich 10.

Ralbreich 9.

Schwä. abgez. 10.

unabgez. 11.

meritten Berechtigten ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehnt-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Laibberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Auftrufs entstandenen Rückersah-Ansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersahansprüche wegen gereicher Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehnt- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungskommissären, Oberämtern oder der k. Ablösungskommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden, Weise zur Kenntniß gekommen sein. Bloss zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der k. Finanzverwaltung und der k. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatfache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Oktober 1848, §. 46, Zehntablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei

den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungskommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Derselben findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44 Ziff. 2, des Zehntablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloss persönliche Forderungsbrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung notwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheile eingetreten ist.

Burden Rückersahansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht verbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht ansehrlichen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersahansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten:

- 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt;
- 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur;
- 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen;
- 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der

Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anbeiraumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30 Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersahansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, so weit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den bei den Gerichten verwahren, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vortragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der königlichen Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, den 14. Dec. 1852.  
Zeyer.

### Oberamt Nagold.

Diejenigen Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich Söhne herumziehender Gewerbsleute befinden, für deren Ausbildung zu sorgen ist, haben solches mit umstehendem Boten unfehlbar anzuzeigen.

Nagold, den 18. Juli 1853.

Königliches Oberamt.  
Wiebbekink.

### Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.

#### Schuldenliquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anbeiraumt, wozu die Gläubiger und Burgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Alt Jakob Kentschler, ruher Waldhornwirth zu Waldhorf,

ramte aufzu-  
bung anbe-  
Monaten be-  
1853 und  
1854.  
ist versäumt,  
chtsnachteil  
aganirübe,  
re und Lei-  
werden kön-  
in den Gü-  
büchern oder  
verwabrien,  
vertretenden  
in den vor-  
äumung des  
Art. 7 des  
ges.)  
Königl. chen  
Dei. 1852.  
e y e r.  
old.  
er, in deren  
umziehender  
deren Aus-  
ben solches  
en unfehl-  
1853.  
Oberamt.  
efink.  
Nagold.  
ionen.  
Santfachen  
n r. Tag-  
te Zeit anbe-  
er und Bur-  
vorgelesen  
direnden, so  
ht aus den  
sind, am  
rch Bescheid  
en, von den  
Glaubigern  
erden, daß  
Vergleichs,  
erkaufs der  
der Bestäti-  
Erklärung  
e beitreten.  
er, ruher  
Salddorf,

**Dienstag den 26. Juli 1853,**  
Morgens 9 Uhr,  
auf dem Rathhaus in Walddorf;  
Gottlieb Ruoff, Schmid's Wittwe  
von Raald, Margarethe, geb.  
Darsch,  
Donnerstag den 28. Juli 1853,  
Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem Rathhaus in Nagold.  
Den 14. Juni 1853.  
K. Oberamtsgericht. v. Rom.

**Oberamtsgericht Nagold.**  
Ebhausen  
**Schuldenliquidation.**  
In der nachgenannten Santsache  
ist zur Schulden-Liquidation r. Tag-  
fahrt auf die unten bezeichnete Zeit an-  
beraumt, wozu die Gläubiger und  
Bürgen unter dem Anfügen vorgela-  
den werden, daß die Nichtliquidiren-  
den, so weit ihre Forderungen nicht  
aus den Gerichts-Akten bekannt sind,  
am Schlusse der Liquidation durch Aus-  
schluß-Bescheid von der Masse ausge-  
schlossen, von den übrigen nicht erschei-  
nenden Gläubigern aber wird ange-  
nommen werden, daß sie hinsichtlich  
eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-  
migung des Verkaufs der Masse, Ge-  
genstände und der Bestätigung des  
Güterpflegers der Erklärung der Wehr-  
heit ihrer Klasse beitreten.

Philipp Jakob Braun, Bäcker  
von Ebhausen,  
Montag den 25. Juli 1853,  
Vormittags 10 Uhr,  
auf dem Rathhaus in Ebhausen.  
Nagold, den 11. Juni 1853.  
K. Oberamtsgericht.  
v. Rom.

**Gerichtsnotariat Nagold.**  
Unterschwandorf,  
Oberamt Nagold.  
**Erben-Aufruf.**  
Am 14. Januar d. J. starb die  
Frau des israelitischen Handels-  
manns Salomon Rothselsheimer  
hier,  
Barbara, geb. Herz, früher an  
Gaium Bernheimer in But-  
tenhausen verheiratet gewesen,  
ohne eines Erben, und hat ihren  
Witwer zum Universal-Erben ihrer  
Verlassenschaft eingesetzt.  
An ihre etwa noch am Leben be-  
findlichen unbekanntem Erben in der  
Seitenlinie ergeht nun der Aufruf, sich

in binnen 30 Tagen  
über ihre Erb-Ansprüche bei der Thei-  
lungs-Behörde in Unterschwandorf zu  
melden und etwaige Einreden gegen  
den Inhalt des Testaments anzubrin-  
gen, indem sonst auf Grund des Te-  
staments die Verlassenschafts-Theilung  
zum Vollzug gebracht werden würde.  
Den 9. Juli 1853.  
K. Gerichtsnotariat Weisengericht  
Nagold. Vorstand:  
G r o ß. R e p l e.

**Amtsnotariat Altenstaig.**  
Wenden,  
Gerichtsbezirk Nagold.  
**Dritter Liegenschafts-  
Verkauf.**  
Unter Bezugung auf die frühere  
Bekanntmachung in Nr. 33 dieses  
Blattes vom 26. April 1853, sin-  
det in der Santsache des  
Conrad Großmann, Bauers von  
Wenden,  
am  
Samstag dem 6. August d. J.,  
Morgens 8 Uhr,

ein dritter, ohne Zweifel  
aber letzter Verkauf der  
Großmann'schen Liegenschaft,  
gemeinderäthlich zu 1100 fl. geschätzt,  
wofür bis jetzt nur 737 fl. offerirt  
wurden, statt.  
Die Liebhaber hiezu einladend.  
Altenstaig, den 29. Juni 1853.  
Königliches Amtsnotariat.  
Bullen.

Spielbera,  
Gerichtsbezirk Nagold.  
**Wiederholter Liegenschafts-  
Verkauf.**  
Auf Antrag der Gläubiger findet  
in der Santsache des Michael Här  
von hier ein  
nochmaliger  
Verkauf der  
Liegenschaft,  
welche in Nr. 39 45 und 47 dieser  
Blätter näher beschrieben ist,  
am Samstag dem 30. Juli 1853,  
auf hiesigem Rathhaus statt, wozu  
Liebhaber eingeladen werden.  
Den 30. Juni 1853.  
Schaltbeisenamt.  
G a l l.

## An alle Kranken!

welche sich der Fichtennadel-Bader bedienen wollen und unsere Anstalt  
nicht besuchen können, offeriren wir ein hinlängliches Quantum Fichtennadel-  
Decoct von ausgezeichneter Güte zu 24 Bädern hinrewend, zu dem Preis  
von 6 Thaler P. Court.

Wer das Baden nicht haben kann, und sich Morgens und Abends den  
ganzen Körper damit warm zu 26 bis 27 Grad R. wäscht (oder noch bes-  
ser, mit der Bürste froirt), was eben so wirkend ist, erhält ein hinlängli-  
ches Quantum Decoct zum Frouiren und Waschen, auf 24 Tage zu 3 Rtblr.  
prß. Court.

Die überraschenden Erfolge, welche durch unser Fichtennadel-Decoct er-  
zielt worden sind, veranlassen uns, das geehrte Publikum auf dessen Heilkräft  
aufmerksam zu machen. Als vollkommen und oft in überraschender Weise  
sind genesen: die an allgemeiner Nervenschwäche, Sicht, Rheumatismus,  
Hypochondrie, chronische Hautausschläge, Hamorrhoidal- und sonstige Unter-  
leibs-Leiden, besonders der Leber, Syphilis, Scropheln, tuberkulöser Lungen-  
schwindsucht und englischer Krankheit leiden. Die eigenhämliche Bereitung,  
welche uns keine andere Anstalt nachzumachen im Stande ist, gründet seine  
Heilkräft auf das richtig spezifische Gewicht in Betreff der Heilung auf den  
menschlichen Organismus.

Wir legen jeder Sendung eine auf Erfahrung gegründete Gebrauchsan-  
weisung über deren Wirkung bei und sorgen für den billigen Transport.  
Die Bestellungen wolle man an die unterzeichnete Direktion oder an  
H. Zaiser in Nagold, welcher dazu und zur Empfangnahme der Gel-  
der Vollmacht erhalten hat, machen.

Die Direktion des Fichtennadel-Bades in Blankenburg  
bei Rudolstadt in Thüringen.

Ueberberg,  
Gerichtsbezirks Nagold.  
**Zweiter Liegenschafts-  
Verkauf.**

In der Gantsache des Adam Key-  
ler, Bürgers und Bauers von hier,  
wird oberamtsgerichtlichem Auftrage  
zu Folge nachstehende Liegenschaft zum  
Verkauf gebracht, als:

**Gebäude:**



1) ein zwei-  
stockiges Wohn-  
haus und  
Scheuer unter  
einem Dach, im Obernweiler;  
Garten:

2)  $\frac{6}{8}$  Morgen 37,2 Ruthen Grab-  
und Baumgarten,  
12,8 Ruthen Ge-  
müsegarten,



3)  $\frac{7}{8}$  Morgen 2,0  
Ruthen beim Haus,

**Wiesen:**

4)  $\frac{4}{8}$  Morgen 27,2 Ruthen im  
Grund,

5)  $\frac{5}{8}$  Morgen 4 5 Ruthen daselbst;  
Mähfeld:

6)  $\frac{5}{8}$  Morgen 40,2 Ruthen im  
Mähacker,

7)  $1\frac{1}{8}$  Morgen 36,7 Ruthen daselbst,

8)  $2\frac{1}{8}$  Morgen 25,9 Ruthen daselbst,

9)  $1\frac{1}{8}$  Morgen 44,3 Ruthen daselbst

10)  $4\frac{1}{8}$  Morgen 4,9 Ruthen daselbst,

11)  $1\frac{5}{8}$  Morgen 27,5 Ruthen in  
der Schinde,

12)  $1\frac{6}{8}$  Morgen 1 Ruthen daselbst,

13)  $\frac{6}{8}$  Morgen 4,2 Ruthen im  
Grund,

14)  $\frac{4}{8}$  Morgen 40,7 Ruthen im  
Grund,

15)  $\frac{2}{8}$  Morgen 12,0 Ruthen daselbst,

Nagolder wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Bitruakens- und Holz-Preise den 16. Juli 1853.

Frucht- Gattungen.	Preis,						Verkauft wurden:		Erlös.		Brod-Preise.		1 Bld. Lichte, geöffnete 22 fr. 1 Bld. Lichte, gezogen 20 fr. 1 Bld. Seife 15-16 fr. <b>Holz-Preise.</b> Büchsen. 1' breit: raube . . . 30-36 fr. halbändere . . . 40 blinde . . . 54 Bretter, 1' br. . . 16-18 9-10' br. . . 4 Rahmen: Gensel 10-2 Latten . . . 3- K. Buchenholz: pr. Achse 13 fl. 12 gedöht 13 fl. - K. Tannenholz: 8 fl. p. Achse 6 fl. gedöht 4 fl.
	höchster.	mittlerer.		niederer.		Sch.	St.	fl.	fr.	4 Bld. Kernbrod . 16 fr. 4 " Schwarzbrod . 14 " 1 Weiz a 5 Eib. 2 Otl. 1 "	<b>Fleisch-Preise.</b> Bld. Ochsenfleisch . 10 " " Rindfleisch . 9 " " Hammelfleisch . 7 " " Schweinefleisch, abgezogen . 9 " nachgezogen . 11 "		
Dinkel, neu. 1 Sch.	9	36	7	32	5	50	275	—	2074	47			
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Kernen . . .	—	—	—	—	—	—	20	—	125	22			
Haber . . .	6	8	6	12	5	54	51	7	536	22			
Gerste . . .	12	32	11	18	8	32	12	—	160	12			
Wahlrüb. . .	14	—	13	12	12	48	—	—	—	—			
Bohnen 1 St.	2	18	2	12	2	—	2	4	44	6			
Weizen . . .	—	—	—	1	51	—	—	6	11	6			
Roggen . . .	—	—	—	1	30	—	—	4	6	—			
Wicken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Linsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Ein Viertel	—	—	—	1	36	—	—	1	1	36			
Roß-Haaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.

16)  $1\frac{3}{8}$  Morgen 14,5 Ruthen in  
der Schinde;  
Waldungen:  
17) 3 Morgen 19,0 Ru-  
then auf der Eck,  
18)  $8\frac{1}{8}$  Morgen 5,0  
Ruthen in der Miße,  
welche insgesamte angeschlagen zu  
2126 fl.  
Die Verkaufsverhandlung findet am  
11. August 1853,  
Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause statt, wozu  
die Liebhaber eingeladen werden.  
Den 6. Juli 1853.  
Schulttheißenamt,  
Käbler.

Windersbach,  
Oberamts Nagold.  
**Geld auszuleihen**  
Bei mir liegen 70 fl. Pfleg-  
schaftsgeld zum Ausleihen pa-  
rat. Job. Georg Henne.

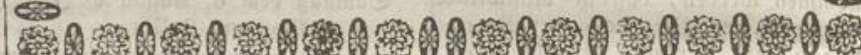


Ultenstag.

**Geschäfts-Empfehlung.**

Hiermit erlaube ich mir, dem verehrl. hiesigen Publikum, so wie  
den benachbarten Dörfern, anzuzeigen, daß ich das von Johs.  
Seig, Nadler hier, erkaufte Haus, neben den Gasthöfen Traube  
und Waldhorn gekauft, bezogen und am  
**Montag dem 25. Juli**  
mein Baaren-Geschäft eröffnen werde. Unter Zusicherung guter,  
billiger und freundlicher Bedienung empfehle ich solches zu geneig-  
tem Zuspruch.

Carl Walz.



Nagold. Die berühmte

**Kräuterseife**

gegen Hautauschläge, Flechte. etc. ist nun wieder zu haben bei  
G. Zaiser.

Nagold.

**Tapeten und Nonleaug**

aus der berühmten Fabrik des Herrn Adolph Schill in Stuttgart sind zu  
beziehen und Musterkarten einzusehen bei Sautler Kobler und Schwarzkopf  
und in der Buchhandlung von G. Zaiser.